

Auszug

aus dem
Amtsblatt der Bezirksregierung Trier
Nr. 13 vom 01. Juli 1961

Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Trier-Saarburg

410 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ahlbachtal des Landkreises Saarburg (Landschaftsschutzverordnung „Ahlbachtal“)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29.09.1935 (RGBl. I S. 1191) vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36), § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) und in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23.05.1949 wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung – Höhere Naturschutzbehörde – in Trier verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Saarburg in grüner Farbe eingetragenen Hänge und Seitentäler des Ahlbachtales von Fellerich im Süden bis Wasserliesch im Norden werden als Landschaftsschutzgebiet „Ahlbachtal“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet Ahlbachtal hat eine Größe von 467 ha. Es wird begrenzt von der nördlichen und östlichen Grenze der Waldstücke „Untermühle“, „Auf dem weißen Hügel“ (Forstabtlg. 11 und 10 des Gemeindewaldes Wasserliesch), dem Feldweg, der vom Punkt 235,0 zum Punkt 279,8 führt, der nördlichen und östlichen Grenze der Forstabtlg. 3c 2 des Waldes Römerberg, des Gemeindewaldes Tawern, der östlichen Grenze des Aulwaldes (Forstabtlg. 1a des Gemeindewaldes Tawern), der westlichen Grenze eines Privatwaldstückes auf der Gemarkung Könen, der süd-westlichen Grenze des Jungenwaldes (Forstabtlg. 1a, 2a, b, c). Die Landschaftsschutzgrenze folgt nun dem von diesem Waldrand zum Punkt 206,0 führenden Weg bis zu diesem Punkt (Merten-Mühle). Bei der Merten-Mühle überspringt sie das Bachtal und folgt nun der L. II. O Nr. 4 in nordwestlicher Richtung bis zur Baugebietsgrenze der Ortslage Fellerich. Sie verläuft sodann entlang der nördlichen Bausperrenlinie Fellerich bis zur Südecke des Schleidwaldes (Forstabtlg. 11 des Gemeindewaldes Fellerich) (in den Karten 1:25.000 und 1:10.000 ist das die Forstabtlg. 12). Die Landschaftsschutzgrenze deckt sich im weiteren Verlauf mit der süd-westlichen Grenze der Forstabtlg. 11, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Fellerich stößt. Von hier aus wendet sie sich nach Nordwest und folgt der Gemarkungsgrenze bis zu deren nördlichstem Punkt. An dieser Stelle gabelt sich der in gleicher Richtung

verlaufende Feldweg. Die Landschaftsschutzgrenze folgt nun dem nach Nordwest führenden Feldweg, bis dieser auf die Südecke des Großbüsch trifft (Forstabtlg. 5a des Gemeindewaldes Oberbillig). Von hier ab deckt sich die Landschaftsschutzgrenze mit der südwestlichen und westlichen Grenze dieser Forstabteilung und im weiteren mit der des Rundenbusches, des Waldes am „Schlimmfuhrweg“ und des „Kärlchen“ (Forstabtlg. 4, 3, 2, 1 des Gemeindewaldes Oberbillig) bis zum Punkt 258,0. Von diesem Punkt ab folgt die Landschaftsschutzgrenze dem dort vorhandenen Feldweg bis hinab zur nördlichen Grenze des Waldes „Untermühle“ (Forstabtlg. 11 des Gemeindewaldes Wasserliesch).

(3) Ausgenommen von der Unterschutzstellung sind die durch vorhandene oder zukünftige Wirtschafts-, Aufbau- oder Teilbebauungspläne ausgewiesenen Baugebiete.

§ 2

Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der Bezirksregierung Trier hinterlegt. Eine übereinstimmende Ausfertigung befindet sich bei dem Landratsamt in Saarburg.

§ 3

Für das Landschaftsschutzgebiet Ahlbachtal wird gemäß § 4 des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 01. August 1949 (GVBl. Teil I, § 317) und § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden vom 31. März 1950 (GVBl. Teil I, S. 129) ein Gesamtwirtschaftsplan aufgestellt, in dem auch Baugebiete für Land- und Wochenendhäuser sowie Feriendörfer ausgewiesen werden können; außerdem sollen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes für die Baugebiete der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Gemeinden Aufbaupläne, Grünflächenpläne sowie Ortsstatute gegen Verunstaltung aufgestellt werden, die die Nutzung der Flächen, die Bebauung der Ortschaften und die Gestaltung des Ortsbildes im einzelnen regeln.

§ 4

Im Landschaftsschutzgebiet Ahlbachtal dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 5

Verboten sind insbesondere folgende Vorhaben oder Handlungen:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- c) Bäume, Baumgruppen oder andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher und heimatlicher Bedeutung zu verändern, zu beschädigen oder zu verunstalten,
- d) Schutt, Müll und Abfälle an anderen Stellen als den dafür im Gesamtwirtschaftsplan vorgesehenen
.....
abzulagern sowie Papier, Verpackungsmaterial und ähnliche Abfälle wegzuwerfen,
- e) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als an den dafür vorgesehenen Stellen anzulegen, sowie Einzelzelte und Wohnwagen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen aufzustellen.

§ 6

Zur Vermeidung der in § 4 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben oder Handlungen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:

- a) Die Errichtung von Bauten aller Art sowie die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- b) die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und künstlichen Wasserläufen,
- d) die Anlage von gewerblichen Steinbrüchen und Schutthalden, von Kies- oder Sandgruben und die Erweiterung bestehender derartiger Betriebe oder Anlagen, die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestalt,
- e) die Durchführung von Wasserregulierungen und die Trockenlegung von Teichen,
- f) die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumalleen und Einzelbäumen außerhalb des Waldes; ausgenommen ist deren Beseitigung an Verkehrsstraßen aus verkehrspolizeilichen und Gründen der Verkehrssicherheit, wenn es sich um Maßnahmen geringeren Umfanges handelt,

g) die Beseitigung von Ufergehölzen an Gewässern, ausgenommen schädlicher Einzelbewuchs.

§ 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 8

(1) Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Nutzung der Garten- und Landwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- c) die Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 (BGBl. S. 591) und Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919 (RGBl. S. 1429).

(2) Unberührt bleibt ferner der ordnungsgemäße Betrieb der Forstwirtschaft. Den Vorschriften des § 17 (2) des Landesforstgesetzes soll besondere Beachtung geschenkt werden. Großkahlschläge und großflächige Reinbestände von Fichte sollen möglichst vermieden und dem Mischwald besondere Förderung geschenkt werden.

(3) In Streitfällen entscheidet die Bezirksregierung nach Anhörung aller zuständigen Fachdienststellen.

§ 9

Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 10

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungs-Amtsblatt für den Regierungsbezirk Trier in Kraft.

Saarburg, den 5. Juni 1961

Landratsamt Saarburg
als untere Naturschutzbehörde